



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „INTERNATIONALE MIGRATION UND INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

Neufassung  
beschlossen

in der 49. Dekanatsitzung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.02.2023  
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.02.2023  
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023; Az.: 27.5-74509-030  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 182

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung .....	5
§ 6	Auswahlverfahren .....	7
§ 7	Auswahlkommission.....	7
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	8
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	9
§ 10	In-Kraft-Treten.....	9

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ (IMIB).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat

zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann.<sup>3</sup> Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.<sup>4</sup> Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.<sup>5</sup> Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt.<sup>6</sup> Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.<sup>7</sup> Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen soziologischen, geschichtswissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen, geographischen, psychologischen, politikwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, religionswissenschaftlichen oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang oder in einem diesem vergleichbaren Studiengang, im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) dieser aus den am Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen (s. § 4 (1) a) oder der Ethnologie, oder der Vergleichenden Kulturwissenschaft oder den Europäischen Studien oder der Sozialen Arbeit stammt.

und

- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
  - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
  - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene fachlich eng verwandte Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert. (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c) und Absatz 3) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang IMIB beginnt jeweils zum Wintersemester.

- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind:
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
  - c) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und ggf. Absatz 3.
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über eine fachlich einschlägige und qualitativ hochwertige Bachelorarbeit oder über andere Tätigkeiten und Leistungen (einschlägige Praktika, ehrenamtliches Engagement, Publikationen, Preise, Auszeichnungen o.ä.). <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

- c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
- d) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
- e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.
- f) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2  
und
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## **§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
  - oder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>4</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>5</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.